

# Reglement über die Entsorgung

Gestützt auf § 6, § 22 Abs. 1 und § 35 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Gemeinde Stettfurt folgendes Entsorgungsreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zweck**

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und -verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Einheitsgemeinde Stettfurt.
- 2.2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kantonen gelten.
- 2.3 Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

### **3. Übergeordnete Erlasse**

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

### **4. Abgabepflicht**

- 4.1 Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.
- 4.2 Der Kehricht darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### **5. Wiederverwertung**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Die Gemeinde unterhält hierfür permanente Sammelstellen auf dem Entsorgungsplatz und organisiert periodische Abgaben und Sammlungen. Weitere Separatsammlungen können eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

## 6. **Ausgeschlossene Abfälle**

Abfälle, welche von der Kehrichtabfuhr und der Wiederverwertung ausgeschlossen sind, müssen zur Beseitigung an die vorgeschriebene Stelle gebracht werden.

## 7. **Ablagerungsverbot**

Ablagerungen jeglicher Art sind auf dem Gemeindegebiet verboten. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

## 8. **Verbrennungsverbot**

- 8.1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten.
- 8.2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## 9. **Bauabfälle**

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und (soweit möglich und wirtschaftlich tragbar) der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

## 10. **Entsorgungskonzept**

- 10.1 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird. Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens die korrekte Umsetzung des Entsorgungskonzeptes.
- 10.2 Für das Entsorgungskonzept gilt § 22.2 der Verordnung zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung: *„Ein Entsorgungskonzept, das den gültigen Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins entspricht, ist in jedem Falle einzureichen:*

- 1. bei vollständigem oder teilweisem Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten*
- 2. bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m<sup>3</sup>“*

## II. **Organisation**

### 11. **Zuständigkeit**

- 11.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.
- 11.2 Er kann Vorschriften des Verbandes KVA Thurgau für verbindlich erklären.

- 11.3. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten/Verwertungen beauftragen. Die zuständigen Organe der Gemeinden sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

## **12. Information**

Der Gemeinderat orientiert periodisch über die Sammelrouten, Sammelplätze und Entsorgungsmöglichkeiten.

## **III Finanzierung**

### **13. Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit möglich sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

### **14. Gebühren**

- 14.1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 14.2 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch - den Aufwendungen entsprechend - anpassen.
- 14.3 Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **15. Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und mit Begründung Einsprache erhoben werden.

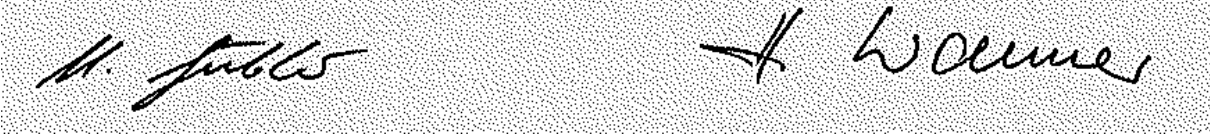
### **16. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. Februar 1997, Artikel 3.3 des Anhangs  
am 27. Mai 1999 (Rekurs).

Der Gemeindeammann:

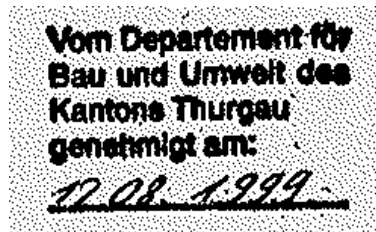
Die Gemeindegemeinschaft:



Ueli Gubler

Heidi Wanner

Vom Regierungsrat genehmigt am:  
RRB Nr.:



Vom Departement für  
Bau und Umwelt des  
Kantons Thurgau  
genehmigt am:  
27.08.1999

## **Anhang**

### **zum Reglement über die Entsorgung**

#### ***Art. 1      Gebührenpflicht***

Auf dem Gebiet der Gemeinde Stettfurt sind alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie die Schule, das Erholungsheim und das Schwimmbad gebührenpflichtig. Auswärtige, welche den Kompostierplatz benützen, werden gemäss Art 3.4 gebührenpflichtig.

#### ***Art. 2      Verwendungszweck***

Die Gebühren nach Art. 3.3 bis 3.5 decken die Aufwendungen der Gemeinde für den Betrieb der Sammelstellen, die periodischen Sammlungen sowie das Verwerten kompostierbaren Materials.

#### ***Art. 3      Gebührenansätze***

##### ***3.1      Kehrriechtsäcke***

Für die Beseitigung von Hauskehricht und Sperrgut gilt die Tarifordnung des Gemeindezweckverbandes KVA Thurgau.

##### ***3.2      Kühlschränke, Elektroschrott***

Spezialgebühren werden bei der Ablieferung des Materials auf dem Sammelplatz eingezogen.

##### ***3.3      Entsorgung von kompostierbarem Material und anderweitig Wiederverwendbarem wie Papier, Glas, etc. in öffentlichen Sammelstellen und Spezial-sammlungen***

Haushalt, Betriebe usw. Fr. 105.-- jährlich

##### ***3.4      Anlieferung von kompostierbaren Abfällen in grösseren Mengen vorwiegend aus Landwirtschaft und Gewerbe sowie von Auswärtigen***

Die Anlieferung muss auf der Gemeindekanzlei gemeldet werden. Verrechnet wird die lose angelieferte Menge.

Pro m<sup>3</sup> loses Material Fr. 35.--

Betriebe mit regelmässigen grösseren Mengen können mit der Gemeinde eine Jahrespauschale vereinbaren.

### **3.5 Häckseldienst**

Der Häckseldienst bei den Liegenschaften ist in den Pauschalgebühren enthalten, sofern die Häckselzeit nicht länger als 10 Minuten dauert und das Häckselgut nicht abgeführt werden muss. Mehrleistungen werden mit Fr. 2.50/Min. verrechnet. Muss Material abgeführt werden, wird zusätzlich nach Menge und Aufwand verrechnet.

### **Art. 4 Rechtsmittel**

Gegen die Gebührenveranlagung der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich sein und Begründung und Antrag enthalten.

Letzte Anpassungen: am 10.11.2022 per 01.01.2023